



Schulamt

Alle Schulen
im Land Bremen

Schulamt

Öffnungszeiten:

Mo. 08.00 - 12:00 Uhr

und 13:00 - 17:00 Uhr

Di. - Do. 08.00 - 12:00 Uhr

und 13:00 - 15:00 Uhr

Fr. 08.00 - 13:00 Uhr

Auskunft erteilt: Herr Torner

Stadthaus 2, 1.OG, Zi. 163

Tel.: (0471) 590 - 2357

Fax: (0471) 590 - 2029

E-Mail: schulamt

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 40(11)-10-47/13

Datum: 31.01.2013

Rundschreiben Nr. A 04/2013

Ausschreibung von Funktionsstellen

An der Werkstattschule Bremerhaven ist zum nächstmöglichen Termin, frühestens mit Wirkung vom 01.08.2013, die Funktion der/des

Studiendirektorin/Studiendirektors

- Bes.Gr. A 15 + Z BremBesO -

zu besetzen.

Die Aufteilung der Aufgaben erfolgt innerhalb der Schulleitung.

Anforderungen:

Zentrale Leitkategorien einer modern und professionell arbeitenden Schulleitung sind „Führung“ und „Management“ in den Handlungsfeldern

- Schulentwicklung,
- Personalführung und –entwicklung,
- Organisation und Verwaltung sowie
- Kooperation mit der Behörde und mit externen Partnern der Schule.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Teilnahme an einer Fortbildungsreihe für Schulleitungsaufgaben nachweisen bzw. über Erfahrungen als Mitglied in einer Schulleitung verfügen.



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Sparkasse Bremerhaven
BLZ 292 500 00
Nr. 1 100 009

IBAN DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC BRLADE21BRS



Für die ausgeschriebene Stelle sind in besonderem Maße gefragt:

- Kenntnisse in Fragen der Verwaltung von Schulen, die über die Fachausbildung für das Lehramt hinausgehen
- Organisationsgeschick; schulorganisatorische Erfahrungen bzw. Fähigkeiten
- Fähigkeit, gegensätzliche Anforderungen auszuhalten, zwischen unterschiedlichen Positionen zu vermitteln, Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Fähigkeit und Interesse, im Team zu arbeiten und Aufgaben zu delegieren
- Kommunikative und soziale Kompetenz sowie Innovations- und Kooperationsbereitschaft
- Bereitschaft, in einer Kollegialen Schulleitung nach § 64 Bremisches Schulverwaltungsgesetz mitzuarbeiten
- Erfahrungen bei der Antragstellung und Umsetzung von Kooperationsprojekten mit der Europäischen Union
- Leitungserfahrung und Unterrichtsbefähigung im gewerblich/technischen Bereich
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Kreishandwerkerschaft, Industrie- und Handelskammer und anderen außerschulischen Institutionen
- Kenntnisse bei der Planung und Umsetzung von alternativen Unterrichts- und Schulkonzepten

Bewerberinnen und Bewerber, die solche Kompetenzen durch spezifische berufliche Aktivitäten und Erfahrungen - gegebenenfalls auch außerschulisch - oder Fortbildung erworben haben, werden gebeten, dies in ihrer Bewerbung zu dokumentieren.

Voraussetzungen:

Gemäß § 67 Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) in der Fassung vom 23.06.2009 wird besonders berücksichtigt, ob über die Fachkenntnis für das Lehramt hinausgehende Qualifikationen für die Leitung von Schulen und Erfahrungen in unterschiedlichen schulbezogenen Institutionen vorliegen.

Weitere Voraussetzungen sind:

ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft und

- die 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen oder
- die 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II oder
- die 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder
- die Prüfung für ein vergleichbares Lehramt und

Unterrichtserfahrung in einer berufsbildenden Schule und/oder Nachweise über sonstige für die Aufgabe qualifizierende vergleichbare Tätigkeiten

Rechtliche Informationen:

Das Besetzungsverfahren richtet sich nach den §§ 67 bis 70 Bremisches Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 23.06.2009 (BremGBI. S. 237 ff).

Teilzeitbeschäftigung ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, sofern diese organisatorisch sinnvoll umgesetzt werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Funktion wird gemäß § 5 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit dauert 2 Jahre.

Gem. § 5 Abs. 3 BremBG darf in ein Amt mit leitender Funktion nur berufen werden, wer in dieses Amt auch als Beamter/Beamtin auf Lebenszeit berufen werden könnte. Dieses bedeutet, dass die Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, nicht übersprungen werden dürfen.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Probe die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten/der Beamtin zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen worden ist.

Ausgewählte tarifbeschäftigte Bewerber/innen werden gemäß den Lehrer-Richtlinien der TdL in der Fassung vom 01.10.2003 (BremABl. 2003, S. 819) höher gruppiert.

Frauen in Leitungsfunktionen:

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven fördert die Beschäftigung von Frauen und begrüßt ihre Bewerbungen.

Förderung von Schwerbehinderten:

Schwerbehinderte haben bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung den Vorrang.

Haben Sie Interesse?

Dann reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in zweifacher Ausfertigung ohne Mappen oder Bindung unter Angabe der oben genannten Nummer des Rundschreibens

bis zum **15.02.2013**

beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Schulamt, Hinrich-Schmalfeldt-Str., 27576 Bremerhaven ein.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung folgende Unterlagen bei:

- Lebenslauf und beruflicher Werdegang in tabellarischer Form
- kurzer Tätigkeitsbericht, ggf. weitere Qualifikationsnachweise, insbesondere für die Funktion der Stelle
- thesenartige Darstellung der Konzeption für die Wahrnehmung der mit der Stelle verbundenen Funktion.

Im Auftrag

gez.

Brunkhorst